

rechnungen, welche nach §. 274 der Städteordnung ebenfalls der Controle der Stadtverordneten unterliegen. Sind also Geistliche und Schullehrer stimmberechtigt und wählbar, so können es auch die Stadtgerichtsräthe sein, weil dieselben Gründe, die gegen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Lehren angeführt werden, dann auch gegen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Geistlichen und Schullehrer streiten würden, aber nach der allgemeinen Städteordnung dennoch nicht streiten. Aus allen diesen Gründen kann ich schon im Hauptwerke mit der Ansicht der Deputation über die Wählbarkeit der Stadtgerichtsräthe zu städtischen Ehrenämtern nicht übereinstimmen. Noch weniger aber mit ihrem Antrage. Wenn nämlich auch nach obigen meinen Gründen §. 127 und 249 der allgemeinen Städteordnung in Bezug auf den vorliegenden Fall ganz klar, einer Erläuterung nicht bedarf, und die die Wahlrechte und Wahlfreiheit beschränkende Ansicht der Regierung und Deputation zweifellos nicht richtig, so ist diese doch im Vergleiche mit der meinigen, mithin auch §. 126 und 249 der allgemeinen Städteordnung wenigstens zweifelhaft, daher dieser Paragraph einer Erläuterung bedürftig, die nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen kann und darf. Die Deputation aber will etwas durchaus Zweifelhafte durch die doctrinelle Auslegung lösen, und diese Frage nicht als eine solche ansehen, welche einer nähern Erwägung durch die Regierung und die Stände bedürfe. Namentlich aber würde es nothwendig sein, daß diese im Gesetze selbst liegende Ungewißheit durch ein förmliches Gesetz beseitigt werde, weil es sich eben um eine Ungewißheit im Gesetze handelt. Aus diesem Grunde will ich zwar nicht gerade darauf antragen, wiewohl dies allein meiner obigen Ansicht consequent wäre, daß nämlich durch eine authentische Auslegung der allgemeinen Städteordnung die Stadtgerichtsräthe nicht ausgeschlossen würden von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei städtischen Ehrenämtern; wohl aber mir einen Antrag dahin zu stellen erlauben, daß eine — irgend eine — authentische Interpretation der Städteordnung erfolge, einen Antrag, der so lauten würde: „Die zweite Kammer wolle in Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, hochdieselbe wolle der nächsten Ständeversammlung einen die §§. 249 und 126 a. der allgemeinen Städteordnung erläuternden Gesetzentwurf hochgeneigtest vorlegen.“ Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Alien: Gegen den von dem Abgeordneten D. Schaffrath gestellten Antrag habe ich Folgendes zu bemerken. Wenn man überhaupt auf einen Gesetzentwurf in Beziehung auf Erläuterungen der allgemeinen Städteordnung eingehen will, so setzt das ohne Zweifel voraus, daß man die allgemeine Städteordnung erst revidirt und dann prüft, ob nicht außer

dem heute in Frage befindlichen Punkte noch mehrere Punkte vorliegen, welche entweder einer authentischen oder einer doctrinellen Interpretation bedürfen. Zu einer solchen Revision war allerdings die Deputation speciell nicht beauftragt, sondern nur zur Prüfung der vorliegenden Petition. Das hat sie gethan und kann mithin weder darauf antragen, daß dieser Punkt durch ein besonderes Gesetz erläutert werde, noch auch durch eine besondere Verordnung, eben aus dem Grunde, weil es noch viele andere Punkte in der Städteordnung geben wird, und wir unmöglich wünschen können, daß über jeden einzelnen Punkt ein besonderes Gesetz gegeben werde, vielleicht bei dem nächsten Landtage ein Gesetz. Kommt dann bei dem nächsten Landtage wieder eine Beschwerde oder Petition, so kommt abermals ein Gesetz und dann bei dem dritten Landtage wieder eine Erläuterung des Gesetzes. Das war der Grund, warum die Deputation nicht näher darauf eingegangen ist. Die Deputation kam allerdings auf diesen Punkt zurück auf den Wunsch, der in der Kammer früher zur Sprache gebracht worden ist, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, von Zeit zu Zeit definitive doctrinelle Auslegungen im Gesetzblatte bekannt zu machen. Allein es hat nicht nur die Städteordnung solche Fragen, sondern es giebt deren auch in andern Gesetzen. Ich erwähne nur das Heimathsgesetz. Im Allgemeinen aber kann ich mich für diesen Antrag auf einen speciellen Gesetzentwurf über den vorliegenden Punkt nicht erklären.

Abg. Scholze: Ich habe mich nur dahin zu erklären, was im Deputationsbericht gesagt worden ist, und ich kann bestätigen, daß in Bittau nicht zwei Aemter in einer Person verbunden sind. Als ein Stadtverordneter zum Stadtgerichtsrath erwählt wurde, trat er von diesem Amte zurück; aber er hatte früher zwei Aemter, er war Klostersyndicus und Stadtverordneter, und diese zwei Aemter sind auf's neue wieder in einer Person vereinigt; aber von städtischen Aemtern weiß ich nicht, daß zwei in einer Person vereinigt wären.

Abg. Oberländer: Ich habe freilich beim Vorlesen des Berichts nur das Allgemeine taliter qualiter gefaßt; indessen ist mir doch Einiges in der Begründung des Deputationsgutachtens aufgefallen, und mit dem, was am Schlusse vorgeschlagen wird, kann ich mich insbesondere nicht einverstanden erklären. Der Abgeordnete D. Schaffrath hat schon diejenigen Momente, welche gegen das Deputationsgutachten sprechen, einzeln vorgeführt. Ich will deshalb nur noch einige allgemeine Erinnerungen hinzufügen. Zwischen den aus der Mitte der Bürgerschaft auf wenige Jahre gewählten Stadtgerichtsbeisitzern und den Stadtgerichtsräthen ist ein wesentlicher Unterschied; denn die Functionen der Stadtgerichtsbeisitzer sind nach der Städteordnung bürgerliche Ehrenämter, während die Mitglieder der collegialisch constituirten Stadtgerichte, die Stadtgerichtsräthe, bezahlte Beamte sind. Jene sind Urkundspersonen, diese Richter und Protocollanten. Von der einen Kategorie kann man auf die andere nicht schließen. Fragen wir die Erfahrung, die wir bis jetzt in dieser Beziehung gemacht haben, so sehen wir, daß in vielen Städten die auf Lebenszeit ange-